

Merkblatt zum Thema Rechtfertigende Indikation

- rechtliche Grundlagen: § 23 RöV und § 80 StrlSchV.
- muss gestellt werden bei jeder Anwendung ionisierender Strahlung in Ausübung der Heil- und Zahnheilkunde; wichtigste Ausnahmen: Untersuchungen nach dem Infektionsschutzgesetz und Röntgenreihenuntersuchungen (Screening).
- Ziel: Feststellung, dass der gesundheitliche Nutzen der Anwendung ionisierender Strahlung gegenüber dem Strahlenrisiko überwiegt.
- Der die rechtfertigende Indikation stellende Arzt muss den Patienten vor Ort persönlich untersuchen können; also muss er auch die rechtfertigende Indikation vor Ort stellen (also nicht z.B. telefonisch).
- Die rechtfertigende Indikation muss auf jeden Fall zeitlich vor der Anwendung erfolgen.
- Nur Ärzte mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz dürfen die rechtfertigende Indikation stellen, aber eben nur auf dem Gebiet, für das ihre Fachkunde gilt.
- Das Vorhandensein von Fachkunde im Strahlenschutz darf keineswegs mit dem Begriff „Facharzt“ verwechselt werden.
- Die Erlaubnis zur Stellung der rechtfertigenden Indikation ist keineswegs nur auf den „Radiologen“ beschränkt.
- Andere Personen (MTRA, MPE), die auch über eine Fachkunde im Strahlenschutz verfügen, dürfen die rechtfertigende Indikation nicht stellen. Ebenso darf ein Arzt nur mit Kenntnissen im Strahlenschutz die rechtfertigende Indikation nicht stellen.
- Die so genannte medizinische (klinische) Indikation (ärztliche Untersuchung, aus der sich die Meinung ergibt, dass ionisierende Strahlung zur Anwendung kommen sollte) darf jede als Arzt/Ärztin approbierte Person stellen, und zwar ohne Fachkunde oder Kenntnisse im Strahlenschutz.
- Über die Stellung der rechtfertigenden Indikation muss eine Aufzeichnung erstellt werden (z.B.: § 28 Abs. 1 Nr. 4: „Angaben zur rechtfertigenden Indikation nach § 23 Abs. 1 Satz 1“). Es ist nicht festgelegt, wie diese Aufzeichnung erfolgen soll (z.B. digital oder analog). Sie muss aber eindeutig einer bestimmten radiologischen Maßnahme zuzuordnen sein. Eine Unterschrift seitens des die rechtfertigende Indikation stellenden Arztes ist nicht zwingend erforderlich. Allerdings muss „erkennbar“ sein, wer die rechtfertigende Indikation gestellt hat.
- Der so genannte Überweisungsschein („Röntgenschein“) von einem Arzt am Ort A zum Ort B, wo die Anwendung stattfinden soll, ist in der Regel nicht als Dokumentation für die rechtfertigende Indikation anzusehen. Der Arzt am Ort B, der auch für die Röntgenuntersuchung verantwortlich ist,

wird die rechtfertigende Indikation stellen müssen.
Beispiel für eine Ausnahme: In einem Krankenhaus erfolgt die Zuweisung des Patienten durch einen Arzt mit Fachkunde im Strahlenschutz nach Stellung der rechtfertigenden Indikation in die Röntgenabteilung, wo sich (zurzeit) kein fachkundiger Arzt aufhält, aber eine MTRA für die technische Durchführung verfügbar ist.

- Der oben angesprochene „Röntgenschein“ hat grundsätzlich keine strahlenschutzrechtliche Relevanz, es sei denn, er weist explizit darauf hin, dass damit die rechtfertigende Indikation gestellt worden ist (siehe das oben genannte Beispiel).
- In Zweifelsfällen (z.B. ein überweisender fachkundiger Arzt kann sich, was die Art der Anwendung betrifft, nicht mit dem fachkundigen Arzt am Ort der Anwendung einigen) entscheidet letzten Endes der Arzt vor Ort, der für die Röntgenuntersuchung verantwortlich ist.
- Der Strahlenschutzverantwortliche ist dafür zuständig und verantwortlich, dass beispielsweise nachts in einem Krankenhaus, in dem mit Röntgenuntersuchungen zu rechnen ist, mindestens ein Arzt mit der erforderlichen Fachkunde im Haus verfügbar ist, d.h. er hat die entsprechende Organisationsverpflichtung.
- Wenn ein Arzt ohne Fachkunde im Strahlenschutz die rechtfertigende Indikation stellt, verstößt er gegen die RöV bzw. StrlSchV. Wenn er dies wohl wissend tut (z.B. trotz Unterweisung, Einweisung, Besuch von Strahlenschutzkursen), übernimmt er ggf. die berufsrechtliche, zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortung für mögliche daraus resultierende Fehler. Er kann dann die möglichen rechtlichen Konsequenzen in diesen Rechtsgebieten nicht ohne Weiteres auf den Strahlenschutzverantwortlichen oder –beauftragten übertragen.
- Es gehört nicht zur Aufgabe einer Assistentin (MTRA oder MFA), vor der technischen Durchführung zu hinterfragen, ob die rechtfertigende Indikation ordnungsgemäß gestellt worden ist oder ob der die rechtfertigende Indikation stellende Arzt entsprechend fachkundig im Strahlenschutz ist.

10.01.2013

K. Ewen